Bundesrat Drucksache 266/1/92

25.05.92

K - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensVÄndV)

Punkt der 643. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1992

A.

1. Der federführende Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 1)

In Artikel 1 ist in Nummer 1 nach Buchstabe b folgender Buchstabe c - neu - einzufügen:

'c) In Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe "§ 25 Abs. 3 Nr. 2" durch die Angabe "§ 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4" ersetzt.

Ausgeliefert am 25. MAI 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Als Folge wird
der bisherige Buchstabe c Buchstabe d.

Begründung:

Die zu ändernde Textstelle in § 1 Nr. 3 Buchstabe d) der Einkommensverordnung bezieht sich auf § 25 Abs. 3 Nr. 2 BAföG in seiner bis zum 30.06.1988 geltenden Fassung. Die bis zu diesem Zeitpunkt in dieser Vorschrift festgelegten Regelungen zu Einkommensfreibeträgen für andere Kinder des Einkommenbeziehers und für andere Unterhaltsberechtigte sind durch das 11. BAföG-Änderungsgesetz vom 31.06.1988 mit Wirkung zum 01.07.1988 in § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BAföG übertragen worden. Bei der Änderung handelt es sich daher um eine Aktualisierung, mit der der eingetretenen Änderung der Rechtslage Rechnung getragen wird.

B.

2. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.